



## [Erbschaftsteuerreform zum 1. Januar 2009]

### 1. Einleitung

Der Bundestag hat am 27.11.2008 der Erbschaftsteuerreform zugestimmt. Nachdem nun die zentralen Streitpunkte der Erbschaftsteuerreform ausgeräumt sind, kann der Bundesrat auf seiner Sondersitzung am 5.12.2008 zustimmen. Damit ist der Weg frei und die Reform kann nach langen politischen Auseinandersetzungen voraussichtlich doch noch zum 1. Januar 2009 in Kraft treten und ist ab dann zwingend anwendbar.

Für den Zeitraum zwischen dem 1.1.2007 und 31.12.2008 ist auf Antrag ein Wahlrecht zwischen den alten und neuen Regelungen des Erbschaftsteuer- und des Bewertungsrechts vorgesehen - allerdings nur im Erb- und nicht im Schenkungsfall. Das Wahlrecht erstreckt sich aber nicht auf die höheren Freibeträge, sondern vorrangig auf die Bewertungsansätze.

Folgende Abweichungen des beschlossenen Erbschaftsteuerreformgesetzes vom ehemaligen Regierungsentwurf sind festzuhalten:

- Eine zwischenzeitlich diskutierte Anpassung der Sätze in den Steuerklassen II und III erfolgte nicht; der Tarif startet in beiden Stufen mit 30 % und endet bei 50 %.
- Bei den persönlichen Freibeträgen hat sich nichts mehr geändert.
- Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht den Ansatz des Betriebsvermögens mit dem Verkehrswert vor. Eine Steuerbefreiung ist von bestimmten Wohlverhaltensregeln wie einer Betriebsfortführung abhängig. Unternehmer dürfen dabei wählen, ob sie das begünstigte Vermögen zu 85 % nach einer Haltefrist von sieben Jahren oder nach zehn Jahren zu 100 % steuerfrei stellen wollen.
- Erleichterungen gab es bei der Definition von vermögensverwaltendem Betriebsvermögen.
- Das selbst bewohnte Haus bleibt auch im Erbfall unabhängig vom Wert steuerfrei, wenn es an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner geht und der Nachfolger anschließend noch mindestens zehn Jahre darin wohnt. Das Gleiche gilt für Kinder, hier allerdings beschränkt auf eine Fläche von 200 Quadratmetern.
- Ein neuer § 35b EStG verringert bei Erbfällen eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer.
- Eine zinslose Steuerstundung soll es bei Mietimmobilien sowie Eigennutzung geben.
- Die Regeln zur Bewertung von Grundbesitz, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen werden nicht - wie ursprünglich vorgesehen - in Rechtsverordnungen, sondern unmittelbar im BewG geregelt.

### 2. Tarif / Freibeträge

In den Steuerklassen II und III startet der Tarif sofort bei 30 % und endet bei 50 %. Das führt trotz dem leicht auf 20.000 EUR ansteigenden persönlichen Freibetrag zu einer deutlichen Verschärfung, da die Sätze durch die Annäherung an die Verkehrswerte für alle Vermögensarten auf eine verbreiterte Bemessungsgrundlage zugreifen. In der Steuerklasse I bleiben die Steuersätze - von Euroglättungen in den Progressionsstufen abgesehen - unverändert; dafür steigen die persönlichen Freibeträge. Dies gilt auch für den eingetragenen Lebenspartner, der in vielen Bereichen des ErbStG dem Ehegatten gleich gestellt wird. Er bleibt allerdings in der Steuerklasse III.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag alt	Freibetrag neu
Steuerklasse I	Ehegatte	307.000	500.000
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000	400.000
	Enkelkinder	51.200	200.000
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	51.200	100.000
Steuerklasse II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	10.300	20.000
Steuerklasse III	alle übrigen Beschenkten und Erwerbe (z.B. Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	5.200	20.000
	gleichgeschlechtliche Lebenspartner bei einer eingetragenen Partnerschaft	5.200	500.000

In den Steuerklassen II und III müssen unverheiratete Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Cousin, Neffen oder Nichten künftig deutlich mehr Abgaben auf unentgeltlich erworbenes Vermögen einplanen. Das gilt sogar für Bankguthaben, das mit der gleichen Bemessungsgrundlage wie derzeit angesetzt wird. Der höhere Tarif wirkt sich extrem belastend aus, da nur 20.000 EUR steuerfrei bleiben und sich der höhere Steuersatz ab 2009 auf einen im Schnitt verdoppelten Hauswert auswirkt.

In Regionen mit hohen Grundstückswerten wird künftig dann sogar im Gegensatz zu heute der Übergang des Eigenheims innerhalb der Familie und außerhalb der Steuerklasse I erfasst und damit auch "Oma ihr klein Häuschen". Bei diesen Aussichten sollte die verbleibende Zeit bei Immobilien noch zu steuersparenden Nachfolgegestaltungen genutzt werden.

Steuersätze (in Klammern die bisherigen Werte und %-Sätze)				
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	(52.000)	7%	30 (12) %	30 (17) %
300.000	(256.000)	11%	30 (17) %	30 (23) %
600.000	(512.000)	15%	30 (22) %	30 (29) %
6.000.000	(5.113.000)	19%	30 (27) %	30 (35) %
13.000.000	(12.783.000)	23%	50 (32) %	50 (41) %
26.000.000	(25.565.000)	27%	50 (37) %	50 (47) %
über 26.000.000	(über 25.565.000)	30%	50 (40) %	50 (50) %

Hinweis: Die Nachteile gelten nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften, die nach BGB wie Ehegatten gesetzlich erben. Sie gehören zwar weiterhin in die Steuerklasse III, durch den neuen persönlichen Freibetrag von 500.000 EUR wirkt der anziehende Tarif aber nur auf größere Vermögen.

### 3. Selbstgenutzte Wohnung

Bereits nach derzeitigem Recht bleibt das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienwohnheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG unabhängig vom Wert steuerfrei, sofern es an den Ehepartner geht. Das gilt allerdings nur zu Lebzeiten, im Todesfall fällt das Eigenheim unter den steuerpflichtigen Nachlass. Als begünstigtes Familienwohnheim gelten dabei inländische Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen, die den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellen. Dies wird ab 2009 bei Zuwendungen unter Lebenden um den eingetragenen Lebenspartner sowie um Grundvermögen im EU- und EWR-Raum erweitert. Haltefristen an den neuen Besitzer sind nicht vorgegeben.

#### 3.1. Ehe- und eingetragene Lebenspartner

Über den neuen § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG kommt es nun zu einer Steuerfreistellung im Erbfall. Mit der Erbschaftsteuerreform kann Ehegatten sowie dem eingetragenen Lebenspartner das selbst genutzte Wohneigentum steuerfrei zugewendet werden. Zudem muss der Erblasser darin bis zum Tod gewohnt haben. Auf den Wert und die Größe der Immobilie kommt es dabei nicht an, sodass der Fiskus selbst Villen in Top-Lagen unangetastet lässt.

Die Regelung zur Steuerfreistellung von Wohneigentum entspricht der für die lebzeitige Zuwendung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG. Allerdings muss der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner das Familienheim auch tatsächlich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Gibt er diese Nutzung innerhalb von zehn Jahren auf (Verkauf, Vermietung oder Verwendung als Zweitwohnsitz), entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Dies tritt jedoch dann nicht ein, wenn zwingende Gründe vorliegen. Falls Witwe oder Witwer in der Zehnjahresfrist versterben (die Erben müssen die Steuer also nicht nachzahlen) oder in ein Pflegeheim wechseln, gilt das als unschädlich.

Hinweis: Bei der Testamentsgestaltung ist darauf zu achten, dass der überlebende Ehegatte die Immobilie allein und nicht in Erbengemeinschaft mit den Kindern erhält, sofern die nicht im Haus wohnen.

#### 3.2. Kinder

Über den neuen § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG kommt es erstmals zu einer Steuerfreistellung im Erbfall für Kinder und Enkel, wenn deren Eltern bereits verstorben sind. Diesen kann ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Ehegatten das selbst genutzte Wohneigentum steuerfrei zuwendet werden. Allerdings wird die Wohnfläche auf 200 qm begrenzt. Darüber liegende Flächen müssen sie versteuern, bei 230 qm wären das dann 30 qm.

Sofern weitere Kinder statt dem Eigenheim Kapitalvermögen erben oder nicht selbst im erhaltenen Haus wohnen, müssen sie ihren Erwerb oberhalb ihres persönlichen Freibetrags versteuern. Diese Differenzierung könnte Anlass für neue Verfassungsbeschwerden sein. Denn das BVerfG hatte dem Gesetzgeber auferlegt, Grund- und Kapitalvermögen gleich zu behandeln. Allerdings bezog sich diese Vorgabe darauf, alle Vermögensarten auf Marktniveau zu bewerten und erst in einem zweiten Schritt gezielt Privilegien zu gewähren. Insoweit könnte die Vergünstigung für selbst genutzte Immobilien gerechtfertigt sein.

Hinweis: Bei der Testamentsgestaltung ist darauf zu achten, dass bei mehreren Kindern die Steuerbefreiung nur dem Sprössling zugute kommt, der das Haus auch selbst nutzt.

#### 3.3. Weiterleitung

Muss ein Erbe begünstigtes Vermögen aufgrund eines Vermächtnisses oder einer Auflage des Erblassers auf einen Dritten übertragen, erwirbt der Dritte von Anfang an begünstigtes Vermögen, sofern er für den Erwerb anderes aus demselben Nachlass stammendes Vermögen hingibt.

### 4. Billigkeitsmaßnahmen bei Immobilien

Aufgrund der am gemeinen Wert orientierten Wertansätze für Grundstücke soll eine zwangsweise Veräußerung allein zum Zwecke der Begleichung der darauf entfallenden Erbschaftsteuer vermieden werden. Aus diesen Gründen gibt es gem. § 28 Abs. 3 ErbStG einen gesetzlichen Anspruch auf eine zinslose Stundung der auf begünstigte Erwerbe entfallenden Erbschaftsteuer.

Der Stundungsanspruch besteht auch, wenn Eltern oder Verwandte der Steuerklassen II oder III wie z.B. Geschwister bereits im erworbenen Ein-, Zweifamilienhaus oder Wohneigentum wohnen oder ein entsprechendes Grundstück nach dem Erwerb selbst nutzen. Bei Aufgabe der Selbstnutzung wegen Veräußerung entfällt die Stundung. Bei Vermietung nach Beendigung der Selbstnutzung kann durch die weitere Stundung erreicht werden, dass die gestundete Erbschaftsteuer aus den Erträgen entrichtet werden kann.

Der Rechtsanspruch auf Stundung besteht nicht, wenn

- der Erwerber die auf das begünstigte Vermögen entfallende Erbschaftsteuer aus weiterem erworbenem Vermögen aufbringen kann.
- Der Erwerber die Steuer aus seinem vorhandenen eigenen Vermögen zahlen kann.
- der Schenker zur Zahlung der Schenkungsteuer herangezogen werden kann.

## 5. Bewertung von Grundvermögen

Die Einzelheiten zur Feststellung von Grundbesitzwerten werden nicht wie ursprünglich geplant in einer Grundvermögensbewertungsverordnung, sondern unmittelbar in den §§ 183 bis 198 BewG nebst Anlagen hierzu geregelt. Im Privatvermögen gehaltener Grundbesitz soll grundsätzlich mit dem Verkehrswert bemessen werden. Die Auswirkungen fallen je nach Grundstücksart unterschiedlich aus und müssen nicht zwingend zu einer höheren steuerlichen Belastung führen.

Hierbei sind drei verschiedene Verfahren vorgesehen:

- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen wird der Preis vorrangig aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen (§ 183 BewG), sofern diese in genügender Anzahl vorliegen. Das wird vorrangig beim Wohneigentum möglich sein. Anstelle von Verkaufspreisen können auch von den Gutachterausschüssen ermittelte Vergleichsfaktoren für geeignete Bezugseinheiten herangezogen werden. Besonderheiten, insbesondere Wert beeinflussende Belastungen werden nicht berücksichtigt.
- Ansonsten kommen Ertragswerte (§ 184 BewG) zum Ansatz, die wie bisher die erzielbaren Mieten berücksichtigen. Dabei kommt es durch Vervielfältiger über den derzeitigen Faktor 12,5 und der Hinzurechnung für den Grund und Boden zu einer höheren Bemessungsgrundlage.
- Sofern auch diese Methode nicht anwendbar ist, greift ein Sachwertverfahren (§ 189 BewG) mit der Summe aus den Herstellungskosten aller auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen sowie der Bodenwert.

Bei Mietobjekten greift das Ertragswertverfahren, wonach der Wert auf Grundlage des nachhaltig erzielbaren Ertrags ermittelt wird. Davon gibt es einen pauschalen Abschlag von 10 % für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude, selbst wenn diese Nutzung unmittelbar nach dem Übergang aufgegeben wird. Das gilt für im EU- oder EWR-Raum liegende Immobilien, die nicht zum Betriebsvermögen gehören.

## 6. Betriebsvermögen

### 6.1. Bisheriger Plan:

Nach dem Regierungsentwurf zum Erbschaftsteuerreformgesetz vom 18.1.2008 fließen Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften mit einem deutlich höheren Wert in die Bemessungsgrundlage ein. Ausgang hierfür soll eine Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung zu § 11 Abs. 2 BewG sein. Dafür soll es in einem zweiten Schritt eine Steuerbefreiung von bis zu 85 % geben, wenn

- der Betrieb vom Erwerber 15 Jahre lang fortgeführt wird. Bei einem Verstoß muss die Steuer nachbezahlt werden, indem die Steuer unter Neuberechnung der insgesamt erhöhten Bemessungsgrundlage rückwirkend nach § 175 AO neu festgesetzt wird.
- die Lohnsumme innerhalb von zehn Jahren nicht unter 70 % des Wertes vor der Übergabe sinkt.
- es innerhalb der Fünfzehnjahresfrist zu keiner schädlichen Verfügungen durch Veräußerung, Aufgabe oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen kommt, sofern die nicht im zeitlichen Zusammenhang eine Reinvestition erfolgt.

### 6.2. Vom Bundestag beschlossene Lösung:

Dieses Vorhaben wurde nun modifiziert. Die Einzelheiten zur Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen werden nicht wie ursprünglich geplant in einer Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung, sondern unmittelbar in den §§ 199 bis 203 BewG nebst Anlagen hierzu geregelt. Die bisherige Regelung zur Steuerbefreiung wurde zugunsten von zwei Optionsmöglichkeiten aufgegeben. Die Wahl ist für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften bindend und kann nicht nachträglich revidiert werden.

- Grundsatz 7-Jahresfrist: 85 % des begünstigten Betriebsvermögens bleibt steuerfrei, wenn das Unternehmen sieben Jahre fortgeführt wird. 15 % des Betriebsvermögens werden als nicht produktiv und damit als nicht begünstigt eingestuft. Die Steuer auf dieses Verwaltungsvermögen muss stets sofort gezahlt werden, sofern nicht die Freigrenze von 150.000 EUR greift. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 650 % der Ausgangssumme gesunken sein und wird nicht indiziert. Das unschädliche Verwaltungsvermögen darf maximal 50 % betragen. Pro Jahr kommt es zu einem Verschonungswegfall von 14,28 %.
- Auf Antrag 10-Jahresfrist: 100 % des begünstigten Betriebsvermögens bleibt steuerfrei, wenn das Unternehmen zehn Jahre fortgeführt wird. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 1.000 % der Ausgangssumme gesunken sein und wird nicht indiziert. Das unschädliche Verwaltungsvermögen darf maximal 10 % betragen. Pro Jahr kommt es zu einem Verschonungswegfall von 10 %.

Es ist also möglich, innerhalb der Frist Arbeitnehmer zu entlassen, wenn diese später wieder in vermehrtem Umfang eingestellt werden. Beim Abstellen auf die Lohnsumme wird auf die jährliche Dynamisierung der Ausgangslohnsumme verzichtet. Bei Betrieben mit bis zu zehn Mitarbeitern wird diese Messgröße nicht herangezogen. Unverändert geblieben ist die Definition, welche Gehälter in die Lohnsumme einfließen.

Das ursprünglich vorgesehene Fallbeil innerhalb der "Wohlverhaltensfrist" kommt also nicht zum Einsatz. Wird also die Zehnjahresfrist gewählt und verkauft der Erbe den Betrieb, bleiben 4/10 des Wertes unangetastet und nur auf den Rest wird Steuer nacherhoben.

Beispiel zur 7-Jahresfrist: Die Lohnsumme erreicht in den 7 Jahren 585 % bei einem gemeinen Wert des Betriebes von 10 Mio. EUR. Dann bleiben zunächst 8,5 Mio. EUR steuerfrei und 1,5 Mio. EUR sind zu versteuern. Die Lohnsumme liegt damit 65 % unter der Mindestlohnsumme von 650 %, das entspricht einem Zehntel. Der Verschonungsabschlag verringert sich um ein Zehntel von 85 auf 76,5 %. Wegen des Verstoßes gegen die Lohnsummenregelung bleiben dann nur noch 7,65 Mio. EUR steuerfrei und 2,35 Mio. EUR sind zu versteuern. Die zunächst gezahlte Steuer wird verrechnet.

Unternehmensverkauf, Betriebsaufgabe sowie die Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen führen im entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung. Das gilt bei einem Verkauf aber nicht, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen investiert wird. Hierunter fällt neben der Anschaffung von neuen Betrieben, Betriebsteilen oder Anlagengütern, die das veräußerte Vermögen ersetzen, auch die Tilgung betrieblicher Schulden oder die Erhöhung von Liquiditätsreserven. Die Reinvestition muss dabei stets innerhalb derselben Vermögensart erfolgen. Ebenfalls schädlich ist eine Überentnahme, wenn der Nachfolger dem Betrieb bis zum Ende der Sieben- bzw. Zehnjahresfrist mehr Mittel entzieht, als der an Gewinnen abwirft.

Die Definition des schädlichen Verwaltungsvermögens in § 13b Abs. 2 ErbStG wird entschärft. Hierzu zählen nunmehr:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke mit Ausnahme einer Betriebsaufspaltung, Grundstücken innerhalb eines Konzerns i.S. des § 4h EStG, einer Betriebsverpachtung, wenn der Erbe bereits Pächter war, einer Schenkung, wenn der Beschenkte zunächst den Betrieb noch nicht selber führen kann und er diesen deshalb zunächst für eine Übergangszeit von maximal zehn Jahren an einen Dritten verpachtet hat, von Wohnimmobilien, wenn deren Überlassung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgt, Verpachtete land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung 25 % oder weniger beträgt und sie nicht dem Hauptzweck eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes zuzurechnen sind.
- Beteiligungen an Personengesellschaften, wenn deren Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt.
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, soweit sie nicht dem Hauptzweck eines Kredit-, Versicherungs- oder Finanzdienstleistungsinstitutes zuzurechnen sind.
- Kunstgegenstände, -sammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Münzen, Edelmetalle und -steine, wenn Handel oder Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.
- Verwaltungsvermögen unter 10 bzw. 50 %, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist.

#### 7. Weitere Änderungen im Überblick

- Auf die Verpflichtung des Erwerbers, beim Unterschreiten der Lohnsummengrenze den fälligen Steuerbetrag selbst zu berechnen, wird verzichtet. Sie wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt.
- Die Umwandlung einer Kapital- in eine Personengesellschaft bzw. ein Einzelunternehmen oder eine andere Körperschaft führt nicht mehr zu einer schädlichen Verwendung. Es kommt damit zu einer Gleichstellung aller Umwandlungsfälle unabhängig von der Rechtsform.
- Nach § 13 Abs. 1 ErbStG wird die Steuerbefreiung für nicht in vollem Umfang steuerbefreite Baudenkmale auf 85 % des Werts angehoben. Die Voraussetzungen, unter denen die Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben unverändert.
- Verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen, die gegenüber dem Erblasser unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt erbracht wurden. Dazu wird der Freibetrag in § 4 Nr. 9 ErbStG für eine Zuwendung, die als angemessenes Entgelt für eine Pflege- oder Unterhaltsgewährung an den Erblasser oder Schenker anzusehen ist, von 5.200 auf 20.000 EUR erhöht.
- Über § 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG werden auch Zuwendungen an Wählervereinigungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Nimmt die Wählervereinigung an der jeweils nächsten Wahl nach der Zuwendung nicht teil, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.
- § 25 ErbStG wird aufgehoben. Dies bedeutet, dass zukünftig bei Schenkungen unter einer Nutzungs- oder Duldungsaufgabe (z.B. Nießbrauchvorbehalt) der Kapitalwert der Last vom Steuerwert abgezogen werden kann.
- Bodenrichtwerte werden jeweils zum Ende jedes zweiten Kalenderjahres ermittelt. Den Ländern wird die Befugnis eingeräumt, die Bodenrichtwerte häufiger (z.B. jährlich) zu ermitteln. Zudem wird den Ländern die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, anstelle Oberer Gutachterausschüsse Zentrale Geschäftsstellen wie derzeit schon in Hessen einzurichten.

#### 8. Fazit

Auch bei den nun nach langen Mühen gefundenen beiden Lösungen bleibt es dabei, dass es die neuen Privilegien für das Betriebsvermögen nur komplett gibt, wenn das Unternehmen lange fortgeführt wird und sich die Lohnsumme in etwa auf dem Niveau vor der Übergabe bewegt. Dabei lässt sich im Zeitpunkt der Übergabe nicht verlässlich kalkulieren, wie es mit dem Betrieb wirtschaftlich in den kommenden Jahren weitergehen wird. Muss der Nachfolger beispielsweise anlässlich einer Rezession oder schlechter Geschäftserfolge Mitarbeiter entlassen, Betriebsteile verkaufen oder tritt der Insolvenzfall ein, lebt die ursprünglich nicht erhobene Erbschaftsteuer plötzlich zum Teil wieder auf. Dann kommen die Liquiditätsabflüsse an den Fiskus genau zum ungünstigsten Zeitpunkt. Generell mehr Arbeit macht die Bewertung des Betriebsvermögens, die Zeiten des simplen Bilanzansatzes sind bald vorbei.

Als Beilage senden wir Ihnen einen Abdruck aus dem Haufe-Steuern Newsletter mit, in welchem Problembereiche dargestellt werden, für die ggf. noch im Jahr 2008 Übertragungen stattfinden sollten.

Sollten Sie über Vermögensübertragungen nachdenken, setzen Sie sich bitte sobald als möglich mit uns in Verbindung, denn die Zeit drängt. Wir beraten Sie gerne persönlich und ausführlich.

Quelle: Haufe-Steuern Newsletter zur Erbschaftsteuerreform (mit teilweise eigener Bearbeitung)

Dieser Newsletter wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Lindenstraße 38, 81545 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.

# Newsletter

## Sonderthema: Erbschaftsteuerreform - Beilage

### Jetzt noch schenken oder 2009?

Am 27.11.2008 hat das Erbschaftsteuerreformgesetz den Bundestag passiert und gut eine Woche später will der Bundesrat zustimmen. Es bleibt also nur noch rund ein Monat Zeit, um Vermögenstransfers nach dem alten Rechtsstand vorzunehmen. Nachfolgend einige Handlungsempfehlungen, die bei der Überlegung helfen sollen.

#### 1. Die Ausgangslage

Das Erbschaftsteuerreformgesetz setzt die Vorgaben des BVerfG um, alle Vermögensarten und nicht nur Kapital auf Marktniveau zu erfassen. Anschließend gibt es dann in einem zweiten Schritt Vergünstigungen für Firmennachfolger oder privilegiertes Grundvermögen. Grundsätzlich beinhaltet die Reform zwei wesentliche Punkte:

1. Durch die Bewertung auf Marktniveau erhöht sich die Bemessungsgrundlage für verschenkte Immobilien, landwirtschaftliche Flächen, Unternehmen und Anteile an Gesellschaften.
2. Dafür gibt es deutlich höhere Freibeträge in der Steuerklasse I und für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Oftmals lohnt ein Vermögenstransfer noch bis Silvester 2008. In anderen Fällen wiederum lohnt sich Abwarten, etwa im engeren Familienkreis oder bei eingetragenen Lebenspartnern.

Wer wann wie viel an wen schenkt, sollte man genau nachrechnen. Denn ein Wahlrecht zwischen altem und kommendem Recht gibt es nur im Erbfall. Dabei ist insbesondere Eile für Personen der Steuerklassen II und III angesagt, also beispielsweise Bruder, Nichte, Cousin oder Lebensgefährte. Aber auch der Transfer von Lebensversicherungen, gewerblichen geschlossenen Fonds und besonders ausgestatteten Immobilien ist derzeit deutlich günstiger.

Gar keine Eile gibt es bei Schenkungen, die ohnehin steuerfrei sind. Das ist etwa der Transfer des Wohneigentums auf den Ehepartner, die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung, bei Gelegenheitsgeschenken, Kunstsammlungen oder Hausrat im üblichen Rahmen.

Hinweis: Das gesamte Gesetzespaket in Form des geänderten ErbStG und BewG ist umfangreich. Ohne den Rat von Steuer- und Rechtsexperten unter Einschätzung der persönlichen Verhältnisse sollten hier keine vorschnellen Aktivitäten an den Tag gelegt werden. Denn es sind zumeist auch noch Auswirkungen auf die Erbfolgeregelungen und die anschließenden ertragsteuerlichen Ergebnisse zu beachten. Generell ist es ohnehin ein schlechter Rat, ausschließlich steuermotiviert eine eilige Nachfolgeregelung umzusetzen.

#### 2. Die Tarifauswirkung

In der Steuerklasse I ändern sich die Tarife nicht, die einzelnen Progressionsstufen werden lediglich leicht nach oben angepasst. Dafür steigen, wie bereits dargestellt, die Freibeträge deutlich.

Durch diesen neuen Freiraum muss sich der "preisliche Anstieg" des Vermögens hin zum Verkehrswert bei der Steuerlast etwa für den Enkel durch den nahezu vervierfachen Freibetrag gar nicht auswirken oder bringt im Ergebnis sogar eine Entlastung. Dennoch sollten die Hände nicht in den Schoß gelegt werden, denn die niedrigere Bewertung 2008 und die höheren Freibeträge 2009 lassen sich miteinander kombinieren.

Beispiel: Der Vater möchte seiner Tochter ein Mietshaus im Verkehrswert von 400.000 EUR verschenken.

1. Die Übergabe erfolgt 2008 zum Steuerwert von 200.000 EUR und bleibt steuerfrei. Nach dem Jahreswechsel könnte der Vater dann weitere 200.000 EUR Kapitalvermögen steuerfrei zuwenden, um den Freibetrag auszuschöpfen.
2. Die Übergabe erfolgt 2009 zum Verkehrswert von 400.000 EUR und bleibt ebenfalls steuerfrei. Kommen nun weitere 200.000 EUR Kapitalvermögen hinzu, bleiben die nicht mehr steuerfrei.

Die übrige Verwandtschaft (Steuerklasse II und III) hingegen muss bei einem geringen Freibetrag von 20.000 EUR ab 2009 mit drastisch steigenden Steuersätzen kalkulieren, der Tarif startet sofort mit 30 % statt derzeit 12 % (Klasse II) und 17 % (Klasse III). Hier bringt die Reform durch höhere Bewertungsansätze und Tarife also gleich zwei Nachteile auf einmal und führt zu einer massiv höheren Belastung. Aufgrund dieser Ausgangslage sollte hier noch einmal genau nachgerechnet werden, ob ein ohnehin schon angedachter Besitzerwechsel besser noch vor 2009 praktiziert wird.

#### 3. Kapitalvermögen

Bereits heute gilt als steuerliche Bemessungsgrundlage der aktuelle Kurswert von Wertpapieren und der Guthabenstand bei Konten nebst aufgelaufenen Zinsen bis zum Besitzerwechsel. Durch die ansteigenden Freibeträge können der Nachwuchs in einigen Wochen knapp doppelt und ein Enkel viermal soviel Geld geschenkt bekommen, ohne dass Steuern anfallen. Geht das gemeinsame Depot von Vater und Mutter auf den Nachwuchs über, sind die Freibeträge sogar doppelt verwendbar. Damit können die Eltern ab Neujahr pro Kind zusammen 800.000 EUR Kapital steuerfrei verschenken. Hier lohnt also Abwarten, zumal auch noch die Steuerprogression für das überschießende Vermögen sinkt. Denn oberhalb des Freibetrages bleibt weniger übrig und hierauf greift dann ein geringerer Steuersatz zu.

Hinweis: Aufgrund der Finanzkrise sind die Kurse vieler Wertpapiere deutlich gesunken. Insoweit kann es dennoch sinnvoll sein, den Depotübertrag noch vorzuziehen. Denn gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 11 ErbStG ist der Kurs zum Zeitpunkt der Zuwendung

maßgebend. Das ist natürlich nur dann eine lohnende Strategie, wenn Anleger von einer baldigen Kurserholung ausgehen. Die Schenkung hebt auch nicht den Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer aus.

Personen außerhalb der Steuerklasse I hingegen zahlen ab 2009 deutlich mehr Schenkungsteuer, auch wenn die Wertpapiere und Sparguthaben mit gleicher Bemessungsgrundlage den Besitzer wechseln.

#### 4. Kapitallebensversicherung

Ein Sonderfall stellt die vor ihrer Fälligkeit überschriebene Lebensversicherung dar. Diese bereits zum Großteil angesparten Policen werden ab 2009 mit dem aktuellen Rückkaufswert angesetzt. Derzeit zählt gem. § 12 Abs. 4 BewG der zu Lebzeiten übertragene Vertrag nur mit 2/3 der bis dahin eingezahlten Prämien - ein Bruchteil der aufgelaufenen Summe. Damit löst die jetzt noch übertragene Police keine oder kaum Schenkungsteuer aus. Daher macht es in vielen Familien Sinn, den Vertrag noch bis kurz vor seinem planmäßigen Ablauf zu verschenken. Die erhöhten Freibeträge für enge Verwandte gleichen den drastisch erhöhten Ansatz zum Rückkaufswert bei weitem nicht aus.

Um dies zu realisieren, muss dem Versicherungsunternehmen lediglich durch formlose Anzeige der Wechsel angezeigt werden. Sofern hier als Wunschdatum z. B. der 15.12.2008 genannt wird, an dem der Anspruch gegenüber der Gesellschaft an eine andere Person übergeht, wird dem in der Regel gefolgt und die niedrigere Bemessungsgrundlage ist noch gerettet. Der Schenker sollte die anschließenden Prämien allerdings weder selbst aufbringen noch das Geld hierfür zur Verfügung stellen. Mit dieser Verhaltensweise würde zum Ausdruck kommen, dass es eigentlich nur auf die Zuwendung der später fällig werdenden Auszahlungssumme ankommen soll. Damit scheidet § 12 Abs. 4 BewG aus. Nach dem FG Hessen (Urteil v. 7.3.2007, 1 K 1046/03) kann eine bereits voll eingezahlte, aber noch nicht fällige Lebensversicherung ebenfalls mit dem 2/3-Wert der Beiträge angesetzt werden, weil sich dies aus der gesetzliche Regelung ergibt. Die Revision ist unter II R 27/07 anhängig. Versicherte können sich hierauf also nicht verlassen.

Hinweis: Sofern die gebrauchte Police an minderjährige Kinder geht, können die Eltern ihren Nachwuchs bei diesem Vertrag nicht selbst vertreten. Durch die Verpflichtung zur weiteren Einzahlung von Beiträgen werden dem Kind unter 18 nicht nur Vorteile zugewendet, sodass ein Ergänzungspfleger eingeschaltet werden muss.

#### 5. Immobilien

Eine Bewertung von Grundbesitz zum Marktpreis bringt ab dem Jahreswechsel ganz unterschiedliche Ergebnisse. Während sich z.B. die Bemessungsgrundlage für das schuldenfreie Eigenheim mit bester Lage und Ausstattung aufgrund des neuen Sachwertverfahrens leicht verdreifachen kann, bringt der Preisanstieg bei Mietwohnimmobilien nicht unbedingt höhere Steuerlasten. Denn vom nach dem neuen Ertragswertverfahren ermittelten Ergebnis werden pauschal 10 % abgezogen. Hinzu kommt ein derzeit wenig beachteter Aspekt: Die auf dem Haus lastenden Verbindlichkeiten oder Rentenlasten werden ab 2009 in voller Höhe abgezogen. Derzeit ist es aufgrund der Verhältnisrechnung eher rund die Hälfte. Per Saldo ist dies also kein Grund für einen schnellen Transfer an Gatten, Kinder oder Enkel und schon gar nicht an den eingetragenen Lebenspartner.

Entfernt oder überhaupt nicht Verwandte sollten den Immobilientransfer hingegen stets vorziehen. Hier wirkt der ansteigende Steuersatz auf einen höheren Hauswert und führt dazu, dass der Neubesitzer das gerade erst erhaltene Haus im Extremfall sogar verkaufen muss, um die Schenkungsteuer finanzieren zu können.

Zwar bringt die Erbschaftsteuerform neue Steuerfreiheiten für das Wohneigentum. Diese Privilegien sind allerdings nur im Erbfall vorgesehen. Bei Zuwendungen zu Lebzeiten bleibt es nur bei der Vergünstigung im Rahmen des derzeitigen § 13 Nr. 4a ErbStG.

##### 5.1. Auswirkungen der künftigen Hausbewertung

Der Ansatz von Grundbesitz zum aktuellen Marktpreis erfolgt künftig für jede Immobilienart anders. Während es derzeit unabhängig von Bauart und Nutzung noch pauschal die 12,5-fache Jahresmiete abzüglich eines Altersabschlags und eines 20%igen Aufschlags für ein- und Zweifamilienhäuser ist, fällt die Rechnung unter der Reform differenzierter und vor allem deutlich komplizierter aus.

Die ungefähre steuerliche Bemessungsgrundlage lässt sich nicht mehr überschlägig durch Kopfrechnen ermitteln. Denn es gibt drei verschiedene Bewertungsmethoden, wobei das neue Sach- und Ertragswertverfahren schon Kenntnisse eines Architekten oder Bausachverständigen voraussetzt. Insoweit muss die verbleibende Zeit in 2008 dazu genutzt werden, die neuen Vorschriften im BewG nicht nur kennen zu lernen, sondern unmittelbar anzuwenden. Nur dann lässt sich abschätzen, wann der Übergang einer Immobilie günstiger ist.

Ein wesentlicher Nachteil ist, dass der Preis für den Grund und Boden im Gegensatz zu 2008 mit Ausnahme des Vergleichswertverfahrens zum Gebäudewert hinzuaddiert wird. Einfach ist hingegen die Gegenüberstellung bei unbebauten Grundstücken. Ab 2009 entfällt der 20%ige Abschlag auf den Bodenrichtwert, was die Bemessungsgrundlage rechnerisch um ein Viertel verteuert.

##### 5.2. Praxishinweise für die Immobilienschenkung

Hausbesitzer haben nur noch wenige Wochen Zeit für die Entscheidung, ob sie die höheren Steuern auf verschenkte Immobilien vermeiden oder eher die neuen Vorzüge ab 2009 anwenden wollen. Die Freibeträge selbst im engsten Familienkreis reichen nicht immer zur vollständigen Kompensation der höheren Bemessungsgrundlage aus. Steuerlich maßgebend bei der Hausschenkung ist das Datum im Notarvertrag über den Übergang von Nutzungen und Leistungen. Die Vereinbarung muss die erforderlichen Erklärungen für den späteren Eigentümerwechsel enthalten. Ob der

Grundbucheintrag letztlich erst Anfang 2009 erfolgt oder wann der Antrag auf Änderung beim Grundbuchamt gestellt wird, ist unerheblich.

Vorsicht: Bei aller Eile wird jetzt oftmals übersehen, dass die Immobilienschenkung ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG auslösen kann. Dies ist der Fall, wenn

1. der Beschenkte neben dem Haus auch die noch nicht getilgte Hypothek übernimmt. Bei dieser gemischten Schenkung gilt der Schuldsaldo als anteiliger Verkaufspreis und
2. Der Vorbesitzer das Miets- oder Geschäftshaus noch keine zehn Jahre besessen hat.

Bei Minderjährigen muss in vielen Fällen noch ein Ergänzungspfleger eingeschaltet werden. Wird diese Formalie nicht beachtet, ist die Schenkung steuerlich erst einmal nicht zustande gekommen. Dann verbleibt der Grundbesitz beim bisherigen Eigentümer und die erneute und dann formal korrekte Zuwendung gelingt erst unter den neuen Regeln der Erbschaftsteuerreform.

Hintergrund hierfür ist, dass Minderjährigen zivil- und steuerrechtlich nur etwas ohne Einschaltung Dritter geschenkt werden kann, wenn die Zuwendung wie ein Geldgeschenk ausschließlich Vorteile für den Empfänger mit sich bringt. Die Übertragung von Mietimmobilie, Eigentumswohnung oder Anteilen an Grundstücksgemeinschaften ist jedoch mit Pflichten verbunden. Hier können Eltern ihre Kinder unter 18 nicht selbst vertreten und es bedarf eines Ergänzungspflegers.

Hinweis: Kein Handlungsbedarf besteht bei offenen Immobilienfonds, die als Wertpapiere gelten und mit dem Kurswert erfasst werden.

Möglich ist auch noch eine mittelbare Grundstücksschenkung, indem Gelder mit der Auflage zugewendet werden, hierfür eine konkrete Immobilie zu kaufen oder zu bauen. Um den günstigen Wertansatz für das Grundstück zu erhalten, muss das Zielobjekt erbaut sein. Maßgebender Termin ist nämlich nicht die Geldübergabe, sondern erst das spätere Datum von Kauf oder Fertigstellung. Damit gelingt der steuergünstige Umweg nicht mehr, wenn das Gebäude derzeit erst im Rohbau steht. Beim Hauserwerb kann es hingegen noch gelingen, wenn der Eigentümerwechsel noch 2008 realisierbar ist.

Geht vorschnell eine Mietimmobilie über, werden nicht immer die Auswirkungen des § 21 EStG beachtet. Denn der Begünstigte muss anschließend die Mieteinkünfte versteuern. Liegt seine Progression deutlich über der vom Vorbesitzer, kommt es familienintern insgesamt jährlich zu einer Mehrbelastung. Dieses Ergebnis kann per Saldo höher ausfallen als die einmal gesparte Schenkungsteuer.

## 6. Betriebsvermögen

Derzeit werden Unternehmen, Anteile an Personengesellschaften und freiberufliche Praxen mit dem abgeschrieben Buchwert minus Schulden angesetzt. Damit fallen stille Reserven steuerlich unter den Tisch. Ähnlich sieht es bei GmbH-Anteilen aus, die nach dem Stuttgarter Verfahren bewertet werden. Hier führt die pauschalierte Berechnung zu Steueransätzen, die im Regelfall deutlich hinter dem Teilwert der einzelnen Wirtschaftsgüter zurückbleiben. Von diesem Ansatz werden dann noch nach § 13a ErbStG ein Freibetrag von 225.000 EUR und ein Bewertungsabschlag von 35 % abgezogen.

Das ändert sich ab 2009 grundlegend und führt zu deutlich anziehenden Preisen hin zum aktuellen Verkehrswert. Bei mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern wird der gemeine Wert des Betriebsvermögens unter Anwendung eines vereinfachten Ertragswertverfahrens nach § 200 BewG ermittelt. Maßgebend ist ein Ertragswert, der sich aus Multiplikation des Jahresertrags mit einem Kapitalisierungsfaktor im Bereich zwischen 11 und 13 ergibt. Davon dürfen pauschal 30 % als fiktive Steuerlast abgezogen werden.

Generell müssen Freiberufler und Unternehmer also von einem deutlich höheren Wert ihres Betriebsvermögens oder den Anteilen an einer Gesellschaft ausgehen. Die Buchwerte zählen nicht mehr und immaterielle Wirtschaftsgüter sowie die Ertragsaussichten rücken stärker in den Fokus. Allerdings muss das nicht unbedingt zu einer höheren Steuerbelastung führen. Denn in einem zweiten Schritt bleiben 85 oder sogar 100 % des Vermögens steuerfrei, wenn Wohlverhaltensbedingungen über sieben oder zehn Jahre eingehalten werden:

- Auf der einen Seite beendet das neue BewG das Privileg, Betriebe nur mit den abgeschrieben Aktiva minus Schulden anzusetzen. Nunmehr sind statt schlanker Bilanz ohne stille Reserven die tatsächlich erzielten Gewinne maßgebend. Fallen die nicht üppig genug aus, wird zumindest der aktuelle Marktwert aller Besitztümer erfasst. Damit werden verschenkte oder vererbte Firmenanteile fast immer wertvoller als nach dem noch ausgelaufenen Recht.
- Auf der anderen Seite spielt das für die Steuerrechnung nicht unbedingt die entscheidende Rolle. Denn bei einem Besitzerwechsel können 85 oder sogar 100 % des Marktwerts steuerfrei bleiben. Zudem steigen die Freibeträge in der Steuerklasse I sowie für eingetragene Lebenspartner und die Tarifiermäßigung nach § 19a ErbStG für die Steuerklassen II und III bleibt erhalten. Bei diesen Neuregelungen geht die Staatskasse also künftig oft leer aus, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen.

Aber: Die neuen Privilegien gibt es nur vollständig,

1. wenn der Betrieb anschließend sieben oder zehn Jahre lang fortgeführt wird,
2. die Lohnsumme innerhalb dieses Zeitraums in etwa unverändert zum Niveau vor der Übergabe bleibt,
3. die Bilanz wenig Kapitalvermögen oder vermieteten Grundbesitz aufweist und
4. der neue Besitzer dem Unternehmen keine Mittel oberhalb der Gewinns entzieht.

Hauptansatz der Kritik ist hierbei, dass im Zeitpunkt der Übergabe nicht verlässlich kalkulierbar ist, wie es mit dem Betrieb wirtschaftlich in den kommenden Jahren weitergehen wird und ob Arbeitnehmer entlassen werden müssen. Wenig Chancen haben eine Reihe von Freiberuflern, ihre jahrzehntelang aufgebaute Praxis oder Kanzlei steuergünstig zu übergeben. Denn

Kind oder Enkel müssen erst einmal selbst die Qualifikation zum Arzt oder Anwalt vorweisen, bevor sie selbst aktiv werden dürfen. Daher kommt eher der Verkauf an Dritte in Frage, was die neuen Privilegien des ErbStG in weite Ferne rücken lässt.

Der Rechtsstand 2008 bietet hier immerhin noch den Vorteil, dass die Bilanz ohne stille Reserven selbst dann maßgebend ist, wenn der Neubesitzer den Betrieb versilbert, Mitarbeiter entlässt oder die Firma liquidiert. Lediglich der Betriebsvermögensfreibetrag und der Bewertungsabschlag entfallen, wenn sich solche schädlichen Handlungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb ereignen. Dies verschärft sich ab 2009 durch die Wohlverhaltensfrist.

In einem Fall besteht jetzt noch besonderer Handlungsbedarf. Nach der Reform gilt nicht mehr jedes Betriebsvermögen als begünstigt. Vermögensverwaltender Besitz wie Wertpapiere oder an Dritte vermietete Immobilien dürfen nämlich einen Anteil von 50 % (Sieben-Jahresfrist) oder 10 % (Zehn-Jahresfrist) nicht überschreiten. Ansonsten infiziert dieses Verwaltungsvermögen das gesamte begünstigte Betriebsvermögen. Insoweit ist es ratsam, z.B. die vermögensverwaltende, aber gewerblich geprägte KG jetzt noch zu übertragen.

Zu überlegen ist als Zwischenlösung, ob nicht bestimmte Teile des Betriebsvermögens - wie etwa Grundstücke - noch in den kommenden Wochen auf Basis der geringeren Werte übertragen werden.

Hinweis: Generell sollten beim betrieblichen Vermögen die wirtschaftlichen Aspekte und die Auswirkungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung mit ins Kalkül gezogen werden. Wer sich ab heute erst mit einem Besitzerwechsel beschäftigt, trifft bis Silvester vermutlich nicht mehr in aller Ruhe die richtigen Entscheidungen.

## 7. Geschlossene Beteiligungen

Die Erbschaftsteuerreform macht geschlossene Fondsgeschenke generell wertvoller. Das muss aber nicht zwingend auch höhere Steuerlasten nach sich ziehen.

1. Immobilienfonds: Ab 2009 wird für die von Fonds üblicherweise gehaltenen Miet- und Geschäftsgrundstücke ein neues Ertragswertverfahren angewendet, wonach die Bemessungsgrundlage anhand des nachhaltig erzielbaren Ertrags ermittelt wird. Das läuft im Schnitt ohne Berücksichtigung der Fondsverbindlichkeiten auf rund 30 % höhere Ergebnisse als noch 2008 hinaus. Im Gegenzug zählen die im Fondsvermögen gehaltene Schulden voll. Besonders in der Investitionsphase kann dies dazu führen, dass der Nettowert des Fondsanteils nach altem und neuem Recht in etwa gleich bleibt. Die geänderte Bewertung wirkt sich daher tendenziell erst mit zunehmender Fondslaufzeit negativ aus, wenn die Schulden sukzessive getilgt sind.
2. Gewerbliche Fonds: Die Bemessungsgrundlage für Schiffs-, Alternativenergie- und gewerbliche geprägte Leasing- und Private Equity Fonds entwickelt sich - wie bei normalem Betriebsvermögen - vom Buch- zum Verkehrswert. Ab Neujahr entfällt die jetzt letztmalig mögliche Gestaltung, Fonds mit negativem Wert zu übertragen und im Wege der Huckepackschenkung gleich weiteres Vermögen mit zu transferieren. Immerhin lässt sich ab 2009 die 85 %-ige Steuerfreiheit erreichen, wenn der Beschenkte anschließend weitere sieben Jahre am Fonds beteiligt ist. Dieser wiederum darf in diesem Zeitraum keine Mittel oberhalb des Gewinns ausschütten, Schiff, Solaranlage oder Flugzeug nicht verkaufen und liquidieren.
3. Vermögensverwaltende Fonds: Leasing-, Genussscheine-, Zertifikate- und Private Equity Fonds werden auch derzeit schon mit dem Verkehrswert erfasst. Hier treten also die gleichen Effekte wie beim Kapitalvermögen ein.

## 8. Abfindung von Gesellschaftern

Scheidet ein Gesellschafter aus einer Personen- oder Kapitalgesellschaft aus oder wird der Anteil an einer GmbH aufgrund des Gesellschaftsvertrags bei Ausscheiden des Gesellschafters eingezogen, so gilt gem. § 7 Abs. 7 EStG a.F. / n.F. der Übergang des Anteils auf die anderen Gesellschafter als Schenkung. Maßgebend ist hierfür, ob der Wert des Anteils den Abfindungsanspruch übersteigt. Bisher dürfte diese Regelung nur sehr selten zum Zuge gekommen sein, weil Abfindungen unterhalb des Steuerwerts kaum vorkommen dürften.

Durch die neue Bewertung auf Marktniveau kann sich die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Anteile zum Abfindungsanspruch vergrößern. Daher ist zu prüfen, ob die verbleibenden Gesellschafter nicht durch den Übergang des Anteils erbschaftsteuerlich bereichert wurden.

Ebenso erhöht sich im Falle der Einziehung eines vererbten Mitgliedschaftsrechts an einer Personengesellschaft bzw. eines GmbH-Geschäftsanteils aufgrund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag gegen eine Abfindung unter dem gemeinen Wert der Wert der verbleibenden Gesellschaftsanteile der Mitgesellschafter. Die Differenz zwischen dem Abfindungsanspruch und dem gemeinen Wert gilt als Bereicherung der übrigen Gesellschafter (§ 7 Abs. 7 S. 3 ErbStG n.F. i.V.m. § 10 Abs. 10 ErbStG n.F.), da dadurch eine Werterhöhung der verbleibenden Anteile bewirkt wird. Der Erbe hat gem. § 10 Abs. 10 ErbStG n.F. nur den Abfindungsanspruch zu versteuern.

Aus diesen Gründen sollte überprüft werden, ob die Gesellschaftsverträge im Bezug auf die Abfindungsklauseln an das neue BewG anzupassen sind.

## 9. Fazit

Die Erbschaftsteuerreform macht die Vermögensübergabe ganz bestimmt nicht einfacher. Die Ermittlung von Hauswerten wird komplizierter, im Regelfall aber nicht drastisch teurer. Hier spielen eher die geänderten Freibeträge und Steuersätze die entscheidende Rolle, wann verschenkt werden sollte. Beim Betriebsvermögen ist weise Voraussicht angesagt. Wer kann bei der Schenkung schon sicher vorhersagen, dass der Firmennachfolger den Betrieb anschließend lange Jahre weiter führen wird - und das auch noch nahezu in unverändertem Umfang? Nur wenn dies der Fall sein sollte, gehen Firmenwerte unabhängig vom Verwandtschaftsgrad künftig nahezu ohne Steuerlast auf den neuen Besitzer über. Ansonsten kostet das Unternehmenserbe ab 2009 kräftig Steuern.

Quelle: Haufe-Steuern Newsletter zur Erbschaftsteuerreform (mit teilweise eigener Bearbeitung)